

## Verlautbarung der A GRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

### Nr. 43. Sonderrichtlinie für die Umsetzung der "Sonstigen Maßnahmen" des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. ZI. 21. 200/50-II/00 (Teil C III)

- 1.8 Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)
- 1.8.1 Der AIK ist ein „top-up“ im Sinne von Artikel 52 der Ratsverordnung. Die Abwicklung erfolgt daher nicht über die Zahlstelle.
- 1.8.2 Für die Agrarinvestitionskredite werden für das jeweils aushaftende Kreditvolumen folgende Zinsenzuschüsse unter der Voraussetzung gewährt, dass das jeweilige Land einen Landeszuschuss im Ausmaß von zwei Drittel des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt:
- 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten und bei Hofübernehmern.
  - 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderungsfällen.
- (Näheres unter Pkt. 2)
- Für Förderungen in der Forstwirtschaft ist lt. Forstgesetz 1975 die Höhe der Darlehen mit bis zu 70 % der Projektkosten beschränkt. Die Höhe der Zinsenzuschüsse ist so zu bemessen, dass die verbleibenden Zinsen
- 1 bei Maßnahmen gemäß 6.2.1, 6.2.8 und 6.2.9 nicht weniger als 1,5 %,
  - 2 bei Maßnahmen gemäß 6.2.4 nicht weniger als 3 %,
  - 3 bei Maßnahmen gemäß 6.2.3 und 6.2.5 nicht weniger als 5 % betragen.
- (Näheres unter Pkt. 6)
- 1.8.3 Höhe des AI-Kredites  
mindestens ATS 200.000,- oder € 14.534,57.
- 1.8.4 Die Kreditlaufzeit beträgt bei baulichen Investitionen max. 20 Jahre, bei technischen Investitionen max. 10 Jahre.
- Im Bereich Forstwirtschaft beträgt die Kreditlaufzeit bei den Maßnahmen 6.2.1, 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 15 Jahre und bei den übrigen Maßnahmen 5 Jahre.
- 1.8.5 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern dem Kreditnehmer höchstens folgender Bruttozinssatz verrechnet wird.
- Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt) lt. Tab. 3.2 des statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank + 0,5 % Zuschlag inkl. Spesen.
- Barauslagen können vom Kreditinstitut einmalig bis zu einem Betrag von max. 0,25 % des geförderten Kreditbetrages dem Kreditnehmer verrechnet werden. Wenn die Barauslagen (z.B. Verbücherungsgebühren, Schätzgutachten) den genannten Prozentsatz übersteigen, dürfen dem Kreditnehmer nur die nachweisbaren Kosten verrechnet werden.
- Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarktrendite, auf 0,125 % auf oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinssatzanpassung per 1. Jänner ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinssatzanpassung per 1. Juli des 1. Quartals des laufenden Jahres maßgebend.
- 1.8.6 Tilgung
- Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die Fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.
- Bei Investitionen, die vorwiegend bauliche Maßnahmen betreffen oder deren Durchführung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, bei Hofübernehmern, bei landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen und Infrastrukturmaßnahmen kann von der Bewilligenden Stelle auf Grund eines Antrages eine tilgungsfreie Anlaufzeit bis zu 2 Jahren im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eingeräumt werden.
- 1.8.7 Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIK
- Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnutzung des geförderten Kredites nach einem Jahr ihre Gültigkeit. Die Nichtausnutzung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.
- Der Förderungswerber kann im Wege des Kreditinstitutes oder der Bewilligenden Stelle vor Ablauf der Gültigkeit ein begründetes Ansuchen um Verlängerung der Ausnutzungsfrist an das BMLFUW stellen. In begründeten Fällen kann die Ausnutzungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

- 1.8.8 Abwicklung
- 1.8.8.1 Einbezogene Kreditinstitute  
Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich und Vertrag mit dem BMLFUW über die Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist (gemäß Erlass 28.001/38-II/8/83).
- 1.8.8.2 Antrag
- 1.8.8.3 Anträge sind mittels Beilage A 2 bei der jeweiligen Bewilligenden Stelle einzureichen. Prüfung und Bearbeitung durch die Bewilligende Stelle  
Die Bewilligende Stelle hat in jedem Einzelfall gemäß Pkt. 1.6.3. vorzugehen, wenn es sich beim AIK um einen „top-up“ im Sinne von Artikel 52 der Ratsverordnung handelt, und darüber hinaus zu prüfen, ob die Rückzahlung dieses Kredites gewährleistet erscheint. Dabei ist
- 1 auf die Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Pkt. 2.4.4 bzw.
  - 2 auf die Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in der Forstwirtschaft, Pkt. 6 Bedacht zu nehmen.
- 1.8.8.4 Kreditzusage durch das Kreditinstitut  
Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.  
Nach der Erteilung der Kreditzusage ist der Antrag um Gewährung des Zinsenzuschusses vom Kreditinstitut der Bewilligenden Stelle in 2-facher Ausfertigung unter Anschluss der erforderlichen Beilagen (Kopien von Originalen, über Aufforderung auch Originale) umgehend zu übermitteln.
- 1.8.8.5 Genehmigung des Zinsenzuschusses  
Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese eine unterzeichnete EDV-erstellte Konsignationsliste an das Kreditinstitut.  
Die Bewilligende Stelle hat dem Förderungsempfänger die Gewährung des Zinsenzuschusses durch den Bund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Zinsenzuschusses des Bundes zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Zinsenzuschusses.  
Die Bewilligende Stelle hat bis zum 10. des Monats die Zinsenzuschussgenehmigung mittels Datenträger oder E-Mail dem BMLFUW zu melden.
- 1.8.8.6 Auszahlungsermächtigung  
Die Zuzahlung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der zuständigen Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Bei der Erteilung von Auszahlungsermächtigungen sind die Bewilligenden Stellen an folgende besondere Bestimmungen gebunden:
- 1 Bei Bauinvestitionen mit förderbaren Gesamtkosten über ATS 400.000,- ( € 29.069,13) ist die Auszahlungsermächtigung nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes bzw. durch die Vorlage von Rechnungen (Teilrechnungen) und von sonstigen Nachweisen über getätigte (Bau-) Aufwendungen zu erteilen.
  - 2 Bei Maschinenkäufen ist die Auszahlungsermächtigung unter Bedachtnahme auf eingeräumte Zahlungsfristen erst dann zu erteilen, wenn der Erwerb durch Vorlage der Originalrechnung nachgewiesen ist. Der Beleg über die tatsächliche Zahlung ist vom Förderungsempfänger ehestmöglich der Bewilligenden Stelle zu übermitteln.  
Erfolgen Teilfreigaben, sind diese im Förderungsakt schriftlich festzuhalten.
- 1.8.8.7 Aufgaben der Kreditinstitute bei zugezählten Agrarinvestitionskrediten  
Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen  
Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen bewilligt werden. Über Stundungen oder Laufzeitverlängerungen bis zu 3 Monaten entscheidet das Kreditinstitut. Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen über die Kreditlaufzeit hinaus bis max. 2 Tilgungsraten können nur von der Bewilligenden Stelle bewilligt werden.  
Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.  
Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind dem BMLFUW unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8.8.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen
- 1 Mit Zustimmung der Bewilligenden Stelle:  
An Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Pflegekinder, Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern kann der geförderte Kredit bei Übergang des Betriebes übertragen werden, sofern der Übernehmer die Verpflichtungserklärung gemäß Beilage A3 unterfertigt hat und die Bewilligende Stelle feststellt, dass der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.
  - 2 Mit Zustimmung des BMLFUW:  
in allen übrigen Fällen;

#### 1.8.8.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinszuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Geldinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Geldinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle und das BMLFUW sind vom abtretenden Geldinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.